

Videoüberwachungsreglement der Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal

Dezember 2024

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
1.0 Philippe Pfeiffer	April 2024	Erster Entwurf	
1.1 Claudia Tognon	23.4.2024	Korrekturen	
1.2 Philippe Pfeiffer	29.6.2024	Korrekturen ; Claudia Tognon	Körperschaft
1.4 Nadine Baud	13.10.2024	Input DS Kanton Nadine Baud. Datenschutz.ch	Datenschutz Kt. ZH
1.5 Philippe Pfeiffer	25.10.2024	Finale Korrekturen Claudia Tognon	Kirchenpflege
1.6 Philippe Pfeiffer	7.11.2024	Korrekturen von Kurt Kalberer und Hannes Broich	Kirchenpflege
1.7 Philippe Pfeiffer	14.12.2024	Input Nadine Baud Datenschutz KT Zürich	Kirchenpflege
1.8 Philippe Pfeiffer	20.12.2024	Input Nadine Baud DS ZH Teil2: Logs vereinheitlicht, Art 7 aufgesplittet, Plan nun Bestandteil des Reglements	Kirchenpflege

Inhaltsverzeichnis

Ingress / Verantwortliche Behörde.....	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Zweck der Videoüberwachung.....	3
Art. 3 Art der Videoüberwachung.....	4
Art. 4 Verhältnismässigkeit.....	4
Art. 5 Transparenz.....	4
Art. 6 Datensicherheit.....	5
Art. 7 Einsichtnahme und Auswertung.....	5
Art. 8 Protokollierung.....	5
Art. 10 Bekanntgabe an Dritte.....	6
Art. 11 Auskunftsrecht.....	6
Art. 13 Inkrafttreten.....	7

Ingress / Verantwortliche Behörde

Gestützt auf §§ 8 und 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Informations- und den Datenschutzgesetzes (IDG, LS 170.4) vom 12. Februar 2007 und § 8 Kirchgemeindereglement (KGR, LS 182.6) vom 29. Juni 2017, erlässt die Kirchenpflege der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal das folgende Reglement zur Videoüberwachung:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch die Kirchenpflege der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal.

Umfang der Videoüberwachung

¹*Die Videoüberwachung ist räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.*

²*Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen.*

³*Die Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen enthält folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation*

- a) *Für die Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal, Steinackerweg 22, 8424 Embrach.*
- b) *Überwachungszeitraum: es wird 24 Std. x 7 Tage pro Woche im Perimeter der Kamera aufgezeichnet.*
- c) *Bild des überwachten Perimeters. Siehe Anhang*

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

¹*Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten.*

²*Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, werden die Aufnahmen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung übergeben.*

Art. 3 Art der Videoüberwachung

¹Die Videoüberwachung kann als *passive Überwachung* (Videoaufnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung) und als *Echtzeitüberwachung* (direkte Sichtung der Aufnahmen) ausgestaltet werden.

²Der Überwachungszeitraum für die Aufzeichnungen ist 24 Stunden x 7 Tage pro Woche. Die Echtzeitüberwachungen ist ausschliesslich im Rahmen einer Notfallalarmierung erlaubt.

³Eine Kombination der passiven Überwachung und der Echtzeit-Überwachung ist nicht zulässig, ausser es liegt eine Ausnahme gemäss Absatz 2 vor.

⁴Ausserhalb der deklarierten Aufnahmebereiche wird ein Privacy-Filter (Verpixelung) eingesetzt, welcher nicht entschlüsselt werden kann.

⁵Informationen über den überwachten Perimeter und die installierten Kameras können aus dem Anhang entnommen werden.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

¹Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

²Die Verwendung der Videoaufzeichnungen setzt voraus, dass mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind.

Art. 5 Transparenz

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweistafeln anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

Art. 6 Datensicherheit

¹ Die Kirchenpflege bestimmt die Behördenmitglieder (IT Verantwortlicher und Stellvertreterin), die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

³ Die Zugriffe auf die Aufnahmen im Rekorder sind zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt drei Monate.

⁴ Die Videoaufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Art. 7 Einsichtnahme und Auswertung

¹ Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 2 gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatelldarakter.

² Die Abteilung Liegenschaften ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich und bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Kirchenpflege Mitglieder.

³ Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertungen erfolgt nach schriftlicher Genehmigung durch die Leitung der Abteilung.

Art. 8 Protokollierung

¹ Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

² Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

³Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die von der Kirchenpflege bestimmten Personen.

⁴Die mit den Zugriffen auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

⁵Die Protokolldaten der Auswertung sind drei Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 9 Aufbewahrung und Vernichtung.

¹Die Aufnahmen werden automatisch 96 Stunden nach ihrer Aufzeichnung vernichtet bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Artikel 10 Bekanntgabe der Daten an Dritte weitergegeben werden.

²Bei einer Bekanntgabe an Dritte nach Artikel 10 sind die Aufnahmen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufnahmen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind diese zu vernichten.

³Es dürfen keine Kopien der Aufnahmen gemacht werden, ausser zur Bekanntgabe an Dritte nach Artikel 10.

Art. 10 Bekanntgabe an Dritte

¹Aufnahmen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:

a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin.

b) den Behörden, bei denen Anzeige erstattet wird oder Rechtsansprüche verfolgt werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

²Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

Art. 11 Auskunftsrecht

¹Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) sind an die Kirchenpflege zu richten.

²Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten

- a. Name der gesuchstellenden Person,
- b. Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
- c. Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

³Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Art. 12 Informationspflicht

Werden durch die Auswertung der Videoaufnahmen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 2 definierten Zwecke dies erlauben.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Kirchenpflege mit Beschluss vom 22. Jan. 2025 genehmigt und per 1. Feb. 2025 in Kraft gesetzt.

Röm.-kath. Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal



Kurt Kalberer
Kirchgemeindepäsident



Luiza Bannwart
Aktuarin

Anhang

Standorte der Kameras / Übersichtsplan:

Kamera 1: Eingang Jugendküche

Kamera 2: Parkplatz Blick Nordwest

Kamera 3: Blick Eingang Sekretariat

Kamera 4: Blick Parkplatz West

Kamera 5: Blick Südfassade, grosser Platz

Kamera 6: Eingang Kirche und Büro

Kamera 7: grosser Kirchenplatz

Kamera 8: Kirche Seiteneingang

Kamera 9: Veloparkplatz

